

1. dem Könige hinsichtlich der Bürgermeister und Beigeordneten in Städten von mehr als 10000 Einwohnern;

2. dem Regierungspräsidenten hinsichtlich der Bürgermeister und Beigeordneten in Städten, welche nicht über 10000 Einwohner haben, sowie hinsichtlich der Schöffen in allen Städten ohne Unterschied der Größe.

Wird die Bestätigung versagt, so erfolgt eine Neuwahl; wird auch diese nicht bestätigt, so ist der Regierungspräsident berechtigt, die Stelle einstweilen auf Kosten der Stadt kommissarisch verwalten zu lassen, bis eine Neuwahl die Bestätigung gefunden hat.

Mitglieder des Magistrats können nicht sein:

Die Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staates über die Städte ausgeübt wird; die Stadtverordneten und Gemeinde-Unterbeamten; Geistliche, Kirchendiener und Lehrer an öffentlichen Schulen; die Richter und die Beamten der Staatsanwaltschaft und Polizei.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwager dürfen nicht zugleich Mitglieder weder des Magistrats noch des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung sein.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über die ihr vom Magistrat gemachten Vorlagen. Die Zahl der Stadtverordneten wird bestimmt durch die Größe der Einwohnerzahl.

Die Stadtverordnetenversammlung besteht in Orten von weniger als 2500 Einwohnern aus 12 Mitgliedern,

von 2501 bis	5000	"	"	18	"
"	5001	"	10000	"	24
"	10001	"	20000	"	36
"	20001	"	30000	"	36
"	30001	"	50000	"	42
"	50001	"	70000	"	48
"	70001	"	90000	"	54
"	90001	"	120000	"	60

Für jede weiteren 50000 Einwohner kommen sechs Stadtverordnete hinzu.

Zur Wahl der Stadtverordneten sind die männlichen Bewohner der Stadt berechtigt, die über 25 Jahre alt sind und das Bürgerrecht besitzen. Die stimmbfähigen Bürger werden nach der Höhe der von ihnen zu entrichtenden Steuern in drei Abteilungen geteilt, und zwar so, daß auf jede Abteilung ein Drittel der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Wähler fällt,*) in der Provinz Hannover haben alle Bürger gleiches Stimmrecht.

Die Wahl ist eine öffentliche und direkte oder geheime mittelst Stimmzettel. Jeder Wähler muß dem Wahlvorsteher mündlich und laut zu Protokoll erklären, wem er seine Stimme geben will. Die Hälfte der Stadtverordneten jeder Abteilung muß aus Hausbesitzern bestehen.

Stadtverordnete können nicht sein: die Beamten und Mitglieder der Behörden, durch welche die Aufsicht des Staates über die Städte ausgeübt wird; die Mitglieder des Magistrats und die besoldeten Gemeinde-

*) Nach dem Kommunalwahlgesetz vom 30. Juni 1900 sind in der Bildung der Wählerabteilungen Änderungen möglich.